

Normgeber: Staatsministerium der Justiz
Aktenzeichen: 2103 - IX - 6422/2024
Erlassdatum: 03.07.2024
Fassung vom: 03.07.2024
Gültig ab: 01.09.2024
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2038.3.3.1-J, 2032.3-J
Fundstelle: BayMBI 2024, Nr. 376

Vergütungen für Prüfungs-, Lehr- und Vortragstätigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Prüfervergütungen
 - 1.1 Erste Juristische Staatsprüfung
 - 1.2 Zweite Juristische Staatsprüfung
 - 1.3 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz
 - 1.4 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, Gerichtsvollzieherprüfung
 - 1.5 Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Abschluss der vorbereitenden Ausbildung zur Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung
2. Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren
3. Aufsichtsvergütungen
4. Offiziantenvergütungen
5. Übertragung
6. Lehrnebenvergütungen
 - 6.1 Unterrichtsvergütung
 - 6.2 Klausurvergütung
 - 6.3 Abrechnung, Zahlung
7. Vergütung für Vorträge
8. Reisekostenvergütung
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2038.3.3.1-J
2032.3-J

**Vergütungen für Prüfungs-, Lehr- und Vortragstätigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 3. Juli 2024, Az. 2103 - IX - 6422/2024

1. Prüfervergütungen

Die Vergütungen für die Mitwirkung bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung – ausgenommen die Vergütungen für die Mitwirkung der Professoren bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung – werden wie folgt festgesetzt:

1.1 Erste Juristische Staatsprüfung

1.1.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung	621,92 €,
1.1.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	207,31 €,
1.1.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	13,84 €,
1.1.4	für den Stichentscheid	
	für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	13,84 €,
	mindestens jedoch je Aufgabe	83,04 €,
1.1.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	20,04 €.

1.2 Zweite Juristische Staatsprüfung

1.2.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung	756,09 €,
1.2.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	252,03 €,
1.2.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	18,04 €,
1.2.4	für den Stichentscheid	
	für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	18,04 €,
	mindestens jedoch je Aufgabe	108,24 €,
1.2.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	27,56 €.

1.3 Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz

1.3.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen Aufgabe mit Lösung	487,75 €,
1.3.2	für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe	162,65 €,
1.3.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer schriftlichen Arbeit	12,11 €,

1.3.4	für den Stichentscheid	
	für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit	12,11 €,
	mindestens jedoch je Aufgabe	72,66 €,
1.3.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	12,11 €.

1.4 Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, Gerichtsvollzieherprüfung

1.4.1	Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuss angenommenen	
1.4.1.1	zweistündigen Aufgabe mit Lösung	231,99 €,
1.4.1.2	vierstündigen Aufgabe mit Lösung	314,46 €,
1.4.1.3	fünfstündigen Aufgabe mit Lösung	356,38 €,
1.4.2	für die Überprüfung des Entwurfs	
1.4.2.1	einer zweistündigen Aufgabe	77,33 €,
1.4.2.2	einer vierstündigen Aufgabe	104,82 €,
1.4.2.3	einer fünfstündigen Aufgabe	118,80 €,
1.4.3	für jede Erst- und Zweitbewertung einer	
1.4.3.1	zweistündigen schriftlichen Arbeit	5,59 €,
1.4.3.2	vierstündigen schriftlichen Arbeit	8,12 €,
1.4.3.3	fünfstündigen schriftlichen Arbeit	9,32 €,
1.4.4	für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete	
1.4.4.1	zweistündige Arbeit	5,59 €,
	mindestens jedoch je Aufgabe	33,54 €,
1.4.4.2	vierstündige Arbeit	8,12 €,

	mindestens jedoch je Aufgabe	48,72 €,
1.4.4.3	fünfstündige Arbeit	9,32 €,
	mindestens jedoch je Aufgabe	55,92 €,
1.4.5	für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	7,79 €,
1.4.6	für die mündlich-praktische Prüfung bei den Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werkdienst im Justizvollzug für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	23,43 €.
	Bei Nichtteilnahme an einer der beiden praktischen Prüfungskomponenten oder der mündlichen Prüfungskomponente ermäßigt sich die Vergütung um 7,70 €.	
1.5	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für den Rechtspfleger-, den Justizfachwirte- und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst sowie Abschluss der vorbereitenden Ausbildung zur Zulassung anderer Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung	
	Für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer und jede Prüferin je Prüfling	7,79 €.
2.	Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren	
	Für Stellungnahmen der Prüfer und Prüferinnen zur Bewertung schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren, Nachprüfungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die für die ursprüngliche Bewertung angefallenen Vergütungen gewährt.	
3.	Aufsichtsvergütungen	
	Die Vergütungen für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag wie folgt festgesetzt:	
3.1	Erste Juristische Staatsprüfung, Zweite Juristische Staatsprüfung und Qualifikationsprüfungen für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz	35,13 €,
3.2	Qualifikationsprüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, Gerichtsvollzieherprüfung und Auswahlprüfung für die Beschäftigung in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst	29,28 €.
4.	Offiziantenvergütungen	
	Die Vergütungen für den Offiziantendienst bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung werden je Prüfungstag der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wie folgt festgesetzt:	
		12,91 €.
5.	Übertragung	

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen nach Nrn. 1 bis 4 und deren Zahlbarmachung den Örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

6. Lehrnebenvergütungen

Die Lehrnebenvergütungen (Unterrichtsvergütungen und Klausurvergütungen) für hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigte und nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten, der Ausbildung der Rechtsreferendare oder der IT-Aus- und IT-Fortbildung der Richter und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz befasste Beamtete werden wie folgt festgesetzt:

6.1 Unterrichtsvergütung

6.1.1 Die Unterrichtsvergütung beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) bei der Aus- und Fortbildung von Beamten

6.1.1.1 mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene 11,92 €,

6.1.1.2 mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen
im Justizvollzugsdienst 17,44 €,

im Übrigen 13,31 €,

6.1.1.3 mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene 17,44 €.

6.1.2 ¹Bei der Aus- und Fortbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängern, Praktikanten, Beamten in der modularen Qualifizierung, Beamten in der Ausbildungsqualifizierung und anderen Nachwuchskräften richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene, zu der das jeweilige Eingangsamt gehört. ²Nehmen an einer Aus- und Fortbildung Beamte verschiedener Qualifikationsebenen teil, so richtet sich die Lehrnebenvergütung nach der Qualifikationsebene des dienststranghöchsten Teilnehmers.

6.1.3 Die Unterrichtsvergütung bei der Ausbildung der Rechtsreferendare beträgt

6.1.3.1 je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 30,95 €,

6.1.3.2 für PC-Grundlagenschulungen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 17,44 €.

6.1.4 Die Unterrichtsvergütung bei der IT-Aus- und IT-Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, die auch dann gezahlt wird, wenn an der IT-Aus- und IT-Fortbildung neben Richtern und Staatsanwälten andere Beamte teilnehmen, beträgt

6.1.4.1	je Unterrichtsstunde (45 Minuten)	30,95 €,
6.1.4.2	für PC-Grundlagenschulungen je Unterrichtsstunde (45 Minuten)	17,44 €.

6.1.5 Als Unterricht gilt auch das Besprechen von Klausurarbeiten.

6.1.6 ¹Unterricht im Sinne von Nr. 6.1 wird nur vergütet, wenn er mindestens 45 Minuten dauert.
²Angeordneter Unterricht von längerer Dauer als 45 Minuten ist für Zwecke der Vergütung umzurechnen.

6.2 Klausurvergütung

6.2.1 Die Klausurvergütung beträgt

6.2.1.1	für das Erstellen einer im Unterrichtsplan vorgeschriebenen oder von der hierfür zuständigen Stelle angeordneten Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag je Klausurstunde (60 Minuten) bei Klausuren	
	für Beamte mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene	13,71 €,
	für Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene	16,97 €,
	für Beamte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	22,63 €,
	für Rechtsreferendare	33,80 €,
6.2.1.2	für das Überprüfen einer Klausurarbeit für Rechtsreferendare je Klausurstunde (60 Minuten)	11,18 €,
6.2.1.3	für das Abhalten der Klausurarbeiten (Aufsichtsführung) im Rahmen einer ebenfalls nebenamtlich ausgeübten Unterrichtstätigkeit je angefangene Klausurstunde (60 Minuten)	4,13 €,
6.2.1.4	für isolierte Aufsichtsführung je angefangene Klausurstunde (60 Minuten)	6,13 €,
6.2.1.5	für das Bewerten einer Klausurarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) und Teilnehmer	
	mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene	0,67 €,
	mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene	0,74 €,

mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	0,80 €,
mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene (Rechtsreferendare)	1,00 €.

6.2.2 Ist das Bewerten von Klausuraufgaben nicht mit einem Unterrichtsauftrag verbunden oder steht die Zahl der zu bewertenden Aufgaben zur Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in keinem angemessenen Verhältnis, beträgt die Vergütung nach Nr. 6.2.1.5 das Doppelte der dort genannten Beträge.

6.2.3 ¹Für Klausuren von längerer oder kürzerer Dauer als 60 Minuten ist die Vergütung umzurechnen. ²Eine Klausurvergütung wird jedoch nur gewährt, wenn die Klausur mindestens 45 Minuten dauert.

6.3 Abrechnung, Zahlung

¹Die Lehrnebenvergütungen sind mit dem festgestellten Vordruck abzurechnen. ²Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Kalendermonat umfassen und soll nicht länger als drei Kalendermonate sein. ³Die Abrechnung ist bei der Stelle einzureichen, bei der der Unterricht gehalten wurde. ⁴Diese stellt die Angaben der Bediensteten in der Abrechnung sachlich fest. ⁵Sie vermerkt ferner auf der Abrechnung, ob der Unterricht der Bediensteten im Durchschnitt nicht mehr als sechs Stunden (vgl. R 19.2 Lohnsteuerrichtlinie – LStR) umfasst und leitet sie an die für die Anordnung der Bezüge der Bediensteten zuständige Bezügestelle des Landesamts für Finanzen weiter. ⁶Der Durchschnitt der wöchentlichen Unterrichtszeit bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an derselben Ausbildungsstelle und bei einer Unterrichtserteilung an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen im Justizvollzugsdienst nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden des laufenden Lehrgangs, wobei jeder Lehrgang für sich zu betrachten ist.

7. Vergütung für Vorträge

7.1 Hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz nebenamtlich Einzelvorträge oder Vorträge im Rahmen einer Vortragsreihe halten, können als Vortragshonorar erhalten

7.1.1	je Vortragsstunde (45 Minuten) bis zu	69,88 €,
7.1.2	für Wiederholungsvorträge (Vorträge, die mit annähernd gleicher Thematik, ohne außergewöhnliche Änderung des Manuskripts, wiederholt werden) je Vortragsstunde (45 Minuten) bis zu	48,92 €.

7.2 Bei Vorträgen von längerer oder kürzerer Dauer als 45 Minuten ist das Honorar entsprechend umzurechnen.

- 7.3 ¹Nicht unter Nr. 7.1 fallen Vortragsreihen, die einen Lehrstoff unterrichtsmäßig darbieten und denen ein konkretes Lernziel vorgegeben ist. ²Für diese Vortragsreihen wird eine Lehrnebenvergütung nach Nr. 6 gewährt.
- 7.4 ¹Das Vortragshonorar wird von der für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständigen Stelle zur Zahlung angeordnet. ²In der Honorarabrechnung ist auf die Einkommensteuerpflichtigkeit der Vortragshonorare hinzuweisen.

8. Reisekostenvergütung

¹Für die zur Wahrnehmung der Prüfer-, Lehr- oder Vortragstätigkeit notwendigen Reisen wird eine Reisekostenvergütung wie bei einer Dienstreise entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. ²Bei nicht im öffentlichen Dienst stehenden Personen bestimmt sich die Fahrkostenerstattung nach den Regelungen für Angehörige der übrigen Besoldungsgruppen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 9.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ²Die Vergütungssätze nach Nr. 1 dieser Bekanntmachung gelten bereits für den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2024/1, der Rechtspflegerprüfung 2024 und der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtendienst 2024 sowie für den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2024/1.

9.2 Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Vergütungen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 2008 (JMBL. S. 45), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2019 (BayMBL. Nr. 345) geändert worden ist,
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juni 2004 (JMBL. S. 130), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. August 2021 (BayMBL. Nr. 675) geändert worden ist.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor